Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1230

23. 11. 77

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

A. Zielsetzung

Umwandlung der bestehenden unselbständigen Stiftung bürgerlichen Rechts Bundeskanzler-Adenauer-Haus in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

B. Lösung

Erlaß eines Errichtungsgesetzes, das inbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie die Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält. Gesetzesform ist durch vertragliche Abmachungen zwischen den Erben Adenauer und der Bundesrepublik Deutschland vorgegeben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund hat bisher die Mittel für die unselbständige Stiftung bürgerlichen Rechts (1977: 0,6 Millionen DM) bereitgestellt und wird auch für die öffentlich-rechtliche Stiftung finanzielll einzustehen haben. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 200 10 — Sti 3/77

Bonn, den 23. November 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus" wird mit Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesezes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Konrad Adenauer für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für Europa, für Verständigung und Versöhnung unter den Völkern zu wahren und einen Beitrag zum Verständnis der jüngeren Geschichte sowie des Entstehens der Bundesrepublik Deutschland zu leisten;
2. den Nachlaß Konrad Adenauers, soweit er nicht familiären Charakter hat, zu sammeln, zu pflegen, zu verwalten und für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Ausbau der für die Öffentlichkeit zugänglichen Gedenkstätte „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus" in Bad Honnef-Rhöndorf;
2. Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Forschungs- und Dokumentationsstelle in Bad Honnef-Rhöndorf;
3. Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung über:

1. die unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die der Bundesrepublik Deutschland von den Erben des verstorbenen Bundeskanzlers Konrad Adenauer aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen unentgeltlich übereignet worden sind, und
2. die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus erworbenen Vermögensgegenstände.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(4) Erträgnisse des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministers des Innern bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Je zwei Mitglieder werden von der Bundesregierung und den Erben Adenauer vorgeschlagen; das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident aus. Für jedes der fünf Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Vorschlagsrecht der Erben Adenauer ist bis auf die zweite Generation in direkter Abstammung von Konrad Adenauer beschränkt.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt, davon ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Bundesministers des Innern. Die Satzung kann bestimmen, daß das vom Bundesminister des Innern vorgeschlagene Mitglied Vorsitzender des Vorstandes ist.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt; Art und Umfang regelt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 11

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13

Übernahme von Rechten und Pflichten

Mit ihrem Entstehen übernimmt die „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus" die Rechte und Pflichten, welche für die Bundesrepublik Deutschland durch die mit den Erben Adenauer geschlossenen Verträge vom 19. Dezember 1967 und 20. Dezember 1976 begründet worden sind. Das gleiche gilt für Rechte und Pflichten aus Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus abgeschlossen hat.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Im Jahre 1967 sind die Kinder des Altbundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer als dessen Erben und die Bundesrepublik Deutschland übereingekommen, eine Gedenkstätte unter dem Namen „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus" zu errichten. Das Wirken Konrad Adenauers für das deutsche Volk, für Europa, für Verständigung und Versöhnung unter den Völkern ließ es geboten erscheinen, seinen Nachlaß für die Allgemeinheit zu erhalten und zugänglich zu machen. Diesem Gebot kommt heute und auch für die Zukunft eine hohe Aktualität zu.

   In dem genannten Übereinkommen ist für die Gedenkstätte die Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung vorgesehen. Bis zur Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung durch Bundesgesetz sollte die Gedenkstätte als Sondervermögen von der Bundesrepublik Deutschland in Form einer unselbständigen gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts verwaltet werden. Das Sondervermögen sollte dann als Stiftungsvermögen in die öffentlich-rechtliche Stiftung eingebracht werden.

2. Die Kinder Konrad Adenauers haben im Jahre 1967 das Wohnhaus und die Grundstücke ihres Vaters in Bad Honnef-Rhöndorf der Bundesrepublik Deutschland übereignet. In den darauffolgenden Jahren wurden nahezu alle beweglichen Gegenstände aus dem Nachlaß Konrad Adenauers auf die Bundesrepublik übertragen. Im Dezember 1976 ist auch der schriftliche Nachlaß Adenauers, dem auf Grund seines einmaligen historischen Wertes und seiner Geschlossenheit eine hohe Bedeutung zukommt, in die Verfügungsmacht des Bundes gelangt.

   Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtete sich 1967 gegenüber den Erben Adenauer, auf ihre Kosten die Gedenkstätte, bestehend aus dem Wohnhaus mit Garten und einer einzurichtenden Dokumentationsstelle mit Archiv und Bibliothek, zu errichten und zu unterhalten. Dieser Verpflichtung ist die Bundesrepublik Deutschland nachgekommen.

   Auf dem Gelände der Stiftung ist ein Gebäude errichtet worden, in dem seit Dezember 1975 eine ständige Ausstellung über Leben und Werk Konrad Adenauers für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Ausstellung — im Jahre 1976 wurde sie von nahezu 130 000 Bürgern besucht — verdeutlicht in hohem Maße 100 Jahre deutscher Geschichte. Filmvorführungen, Vorträge und wissenschaftliche Veranstaltungen dienen zum vertieften Verständnis von Teilaspekten.

3. Die Erben Konrad Adenauers haben mit ihrer großzügigen Schenkung der Allgemeinheit einen großen Dienst erwiesen.

   Die Gedenkstätte ermöglicht vielen Bürgern, sich ein Bild der wechselvollen Geschichte Deutschlands seit dem Kaiserreich zu machen, und leistet so einen beachtenswerten und eindringlichen Beitrag zur politischen Bildung.

   Zudem kann das von Konrad Adenauer hinterlassene Archiv (Schrift-, Druck- und Bildgut) für die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere in Wissenschaft, Publizistik, Bildung und Politik umfassend ausgewertet werden. Diese Materialien bilden eine wichtige, nicht selten unverzichtbare Quellenbasis für eine wissenschaftliche Erforschung der jüngeren Geschichte Deutschlands, besonders des Entstehens der Bundesrepublik Deutschland und ihrer politischen, geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Jahren 1949 bis 1967; dies gilt für die Behandlung dieser Epoche im Rahmen der politischen Bildung wie für die politisch-historische Beurteilung jener Zeit.

   Von der Übertragung des schriftlichen Nachlasses auf die Bundesrepublik Deutschland muß für die Zukunft eine beispielhafte Wirkung ausgehen. Es ist ein wichtiges Anliegen der Geschichtsschreibung und der Wissenschaft, daß die schriftlichen Nachlässe bedeutender politischer und anderer Amtsträger in amtlichen Archiven verwahrt werden, wo sie neutral und objektiv betreut und zu gegebener Zeit wissenschaftlich als Zeugnisse von Handlungen und Motiven genutzt werden können. Auch besteht ein erhebliches Interesse des Bundes, Nachlässe bedeutender Politiker oder sonstiger Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in enger Verbindung zu der Stelle zu verwahren und zu nutzen, wo auch die korrespondierenden amtlichen Unterlagen verwaltet werden. Für den Bereich des Bundes nimmt diese Aufgabe in der Regel das Bundesarchiv wahr. Die für den Nachlaß Konrad Adenauers aufgrund der Schenkungen der Erben gefundene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß der persönliche Bereich und die vielseitige politische Wirksamkeit Konrad Adenauers nicht zu trennen sind.

4. Der von der Bundesrepublik Deutschland vertraglich übernommenen Verpflichtung, durch Bundesgesetz eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu errichten und den als Sondervermögen gehaltenen Nachlaß Konrad Adenauers als Vermögen in die Stiftung einzubringen, wird der Gesetzentwurf gerecht.

   Für die Erhaltung des Nachlasses Konrad Adenauers, dem für die Interessen der Allgemein-

heit in Wissenschaft, Bildung und Politik ein besonderer Wert zukommt, ist die selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts die geeignete Rechtsform. Sie gewährleistet nicht nur auf Dauer den Bestand des Vermögenskomplexes, sondern vermeidet, da die Stiftung ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig regelt, auch den Anschein einer zu weitgehenden staatlichen Einflußnahme, die sowohl der wissenschaftlichen Arbeit als auch einer effektiven und ausgewogenen politischen Bildungsarbeit abträglich sein könnte.

5. Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz zu, die bundesunmittelbare „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus" durch Gesetz zu errichten. Die Wahrung des Andenkens an das Wirken eines bedeutenden Staatsmannes sowie die Sammlung und Auswertung seines Nachlasses für die Interessen der Allgemeinheit sind wichtige Aufgaben eines jeden Staates. Auch ohne ausdrückliche grundgesetzliche Zuständigkeitsregelung kommt in unserem Bundesstaat die Zuständigkeit für die hier zu regelnde Materie nach der Natur der Sache dem Bund zu. Ebenso wie die Landesgesetzgeber keine Regelungen hinsichtlich des Sitzes der Bundesregierung oder der Bundessymbole treffen können (BVerfGE 3, 407, 422), können die Länder hier eine Regelung nicht treffen, weil sich das Wirken des Staatsmannes Konrad Adenauer in besonderer Weise auf der Ebene des Bundes vollzogen hat.

6. Die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift, welche die Gemeinnützigkeit anspricht, in das Gesetz ist nicht erforderlich, da die „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus" eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist und damit steuerlich im Ergebnis wie eine gemeinnützige Körperschaft behandelt wird.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung die geeignetste (vgl. oben A, 4.).

Als Sitz der Stiftung kommt nur Bad Honnef-Rhöndorf in Betracht, da sich dort die Gedenkstätte mit den für die Erfüllung des Stiftungszweckes unentbehrlichen Einrichtungen befindet.

Als Entstehungszeitpunkt soll das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt werden.

Zu § 2

Der in Absatz 1 umschriebene Stiftungszweck ist einmal, das Andenken an das Wirken des ersten Kanzlers der Bundesrepublik Deutschland, der diesen Staat entscheidend mitgestaltet hat, im deutschen Volk zu wahren und lebendig zu halten. Gleichzeitig sollen durch die Darstellung seines Lebens Kenntnisse und Verständnis über das Kaiserreich, die Weimarer Republik, die Herrschaft des Nationalsozialismus und in besonderer Weise über die Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden.

Um den umfangreichen schriftlichen Nachlaß bestmöglich auszuwerten, soll er durch konservatorisch-restauratorische Maßnahmen, eine sachgerechte Magazinierung, eine intensive Erschließung und Nutzbarmachung durch Inventare und andere Findhilfsmittel der wissenschaftlichen Forschung zugeführt werden.

In Absatz 2 sind die wichtigsten der Maßnahmen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, genannt: Die Gedenkstätte, welche für die politische Bildungsarbeit in besonderer Weise geeignet ist, indem sie die Kenntnisse über Konrad Adenauer und die politischen Geschehnisse seiner Zeit vermittelt und vertieft, ist einzurichten, zu unterhalten und gegebenenfalls auch auszubauen.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Stiftung wird die Einrichtung und Unterhaltung des Archivs nebst Forschungs- und Dokumentationsstelle sein. Die Forschungsstelle wird sich besonders der Auswertung des vorhandenen Archivgutes und der Vorbereitung von Publikationen widmen, während die Dokumentationsstelle in erster Linie dafür verantwortlich ist, weitere historische Quellen über Konrad Adenauer und seine Zeit in anderen Archiven und bei sonstigen einschlägigen Stellen nachzuweisen und für die Forschung im Rahmen der Stiftung zu verwerten.

Als Veranstaltungen kommen insbesondere Tagungen in Betracht, wie sie bereits in der Vergangenheit mit großem Erfolg durchgeführt wurden.

Zu § 3

Zum Stiftungsvermögen zählt der gesamte Nachlaß Konrad Adenauers, welcher der Bundesrepublik Deutschland von seinen Erben unentgeltlich übereignet worden ist. Es handelt sich dabei um das Grundstück mit dem ehemaligen Wohnhaus Konrad Adenauers, dessen gesamte Einrichtung mit Kunstgegenständen sowie den umfangreichen schriftlichen Nachlaß.

Ebenso zum Stiftungsvermögen zählt der von der Bundesrepublik in den Jahren 1974/75 errichtete Neubau, in dem eine ständige Ausstellung gezeigt wird und in dem Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 abgehalten werden können, sowie die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus erworbenen Vermögensgegenstände.

Es wird durch Absatz 1 sichergestellt, daß, wie zwischen den Kindern Adenauers und der Bundesrepublik im Jahre 1967 vereinbart, die bisher als Sondervermögen in Form einer unselbständigen Stiftung des bürgerlichen Rechts gehaltenen Vermögensgegenstände mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die öffentlich-rechtliche Stiftung übergehen.

Die Stiftung kann nach Absatz 2 Zuwendungen (Geld- oder Sachzuwendungen) für Zwecke im Rahmen des § 2 von dritter Seite entgegennehmen.

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes werden, wie die Bundesrepublik Deutschland den Erben Adenauer vertraglich zugesagt hat, die erforderlichen Mittel im wesentlichen aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung gestellt.

Zu § 4

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten der Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsorgane (§§ 6, 7) geregelt. Der Erlaß bzw. die Änderung der Satzung kann nur durch eine Vierfünftelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgen. Die vom Vertrauen der Erben Adenauer getragenen und von diesen vorgeschlagenen Mitglieder (vgl. § 6, Abs. 1 Satz 2) sollen nicht überstimmt werden können.

Der Erlaß bzw. die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers des Innern, dessen Aufsicht die Stiftung untersteht (§ 9 Abs. 1).

Zu § 5

Als Organe der Stiftung sind Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Dem Kuratorium stehen die Rechte und Pflichten zu, die bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts üblicherweise dem Stiftungsrat zufallen. Die bewährte Bezeichnung „Stiftungsrat" wurde nicht übernommen, weil schon für die unselbständige Stiftung ein Kuratorium besteht; die Kontinuität soll auch durch übereinstimmende Bezeichnung sichtbar gemacht werden.

Die Satzung kann zusätzlich ein beratendes Gremium vorsehen, etwa — wie bei der unselbständigen Stiftung — einen Beirat, der die Stiftung in Fragen der wissenschaftlichen Tagungen und in Archivangelegenheiten berät.

Zu § 6

Diese Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums.

Es erscheint sinnvoll, die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums auf fünf zu beschränken, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, daß für jedes Mitglied ein Vertreter, der im Falle der Verhinderung des ordentlichen Kuratoriumsmitgliedes tätig wird, zu bestellen ist.

Der Zweckbestimmung der Stiftung wird es gerecht, daß der Bundespräsident die Kuratoriumsmitglieder bestellt.

Es ist angemessen, daß den Erben Adenauer, die die Errichtung der Stiftung durch ihre großzügige Spende ermöglicht haben, das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder des Kuratoriums zusteht. Zwei Mitglieder schlägt die Bundesregierung vor; sie wird vornehmlich solche Persönlichkeiten benennen, die eine enge Beziehung zu dem Zweck der Stiftung haben. Das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident ohne Bindung an einen Vorschlag aus.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit" des gesamten Kuratoriums zu erreichen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zu einer Neubestellung des gesamten Kuratoriums gering, wird die Bestellung unterbleiben; die Aufgaben werden vom Vertreter wahrgenommen.

Die Beschränkung des Vorschlagsrechts der Erben Adenauer bis auf die zweite Generation in direkter Abstammung von Konrad Adenauer entspricht der Regelung des Vertrages vom 19. Dezember 1967 zwischen den Erben Adenauer und der Bundesrepublik Deutschland.

Dem Kuratorium obliegt als „Gesetzgebungsorgan" der Stiftung neben dem Erlaß der Satzung (§ 4) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes.

Zu § 7

Da die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium bestellt werden, dieses aber aufgrund seiner Zusammensetzung in enger Beziehung zum Wirken bzw. zur Person Konrad Adenauers steht, dürfte auch für die personelle Zusammensetzung des Vorstandes die Verbindung zum Stiftungszweck gewährleistet sein. Für die Vierfünftelmehrheit sind die gleichen Gründe maßgebend, welche die qualifizierte Mehrheit bei Erlaß und Änderung der Satzung (§ 4) rechtfertigen.

Im Interesse einer wirkungsvollen Arbeit und eines dauerhaften Fortbestehens der Stiftung sollte ein Mitglied des Vorstandes über Verwaltungserfahrung verfügen. Diesem Gesichtspunkt trägt das dem Bundesminister des Innern eingeräumte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied Rechnung. Wenn das Kuratorium von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch Satzungsregelung die Bestimmung des vom Bundesminister des Innern vorgeschlagenen Mitglieds zum Vorsitzenden des Vorstandes zu verankern, so wäre das für die Arbeit der Stiftung vorteilhaft, weil dem verwaltungserfahrenen Vorstandsmitglied eine herausragende Stellung eingeräumt würde. Wegen der Selbständigkeit der Stiftung wird jedoch davon abgesehen, insoweit der Stiftung ein zwingendes gesetzliches Gebot vorzugeben.

Als „Exekutivorgan" der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung.

Zu § 8

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich der für die Stiftungsorgane zu erwartende Geschäftsanfall nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erledigen läßt.

Zu § 9

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers des Innern.

Wegen des engen Zusammenhangs eines großen Teiles der Sachaufgaben der Stiftung mit den Aufgaben des Bundesarchivs (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3) ist die Unterstützung durch das Bundesarchiv sachgerecht. Die Hinzuziehung der personellen und sachlichen Mittel des Bundesarchivs ermöglicht es, den Personalansatz der Stiftung selbst gering zu halten. Zudem ist durch eine solche Zusammenarbeit die Gewähr gegeben, daß das Archivmaterial nach einheitlichen Grundsätzen archivalisch aufbereitet und der wissenschaftlichen Forschung nutzbar gemacht wird. Art und Umfang der Unterstützung kann nur im Benehmen mit dem Kuratorium geregelt werden, so daß auch insoweit auf die Selbständigkeit der Stiftung Rücksicht genommen wird.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 111 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Rechtsstellung des Personals der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel.

Absatz 2 stellt sicher, daß für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Da auch hoheitsrechtliche Aufgaben von der Stiftung wahrgenommen werden, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, der Stiftung durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, zu verleihen.

Zu § 11

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommen hier vor allem die Benutzung des Archivs nebst Forschungs- und Dokumentationsstelle sowie der Zutritt zur Gedenkstätte und ihren Veranstaltungen.

Zu § 12

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 13

Nach § 13 übernimmt die Stiftung die Rechte und Pflichten des Bundes aus den Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland mit den Erben Adenauers am 19. Dezember 1967 und 20. Dezember 1976 abgeschlossen hat. In den genannten Verträgen sind beispielsweise die Verpflichtung des Bundes zur Errichtung und Erhaltung der Gedenkstätte, das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten (Schiedsverfahren) oder besondere Verpflichtungen bei der Verwaltung des schriftlichen Nachlasses geregelt.

Das gleiche gilt für Rechte und Pflichten aus Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die unselbständige Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus abgeschlossen hat; denn die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der unselbständigen Stiftung.

Zu § 14

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 15

§ 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß im Gesetz geregelt wird, wem nach dem Erlöschen des Vorschlagsrechts der Erben Adenauer das dann offene Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder des Kuratoriums zusteht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Auffassung des Bundesrates wird zugestimmt. Zur Klarstellung sollte eine Regelung dahin getroffen werden, daß nach dem Erlöschen des Vorschlagsrechts der Erben Adenauer das freiwerdende Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder des Kuratoriums der Bundesregierung zufällt.

Es sollte in § 6 Abs. 3 folgender zweiter Satz eingefügt werden: „Danach fällt das Vorschlagsrecht an die Bundesregierung."

Die Bundesregierung wird im Gesetzgebungsverfahren einen solchen Ergänzungsvorschlag machen.